



Vereinbarung zur Teilnahme am Klimabündnis Ebersberg-München



Stand Januar 2025

zwischen der

Energieagentur Ebersberg-München, Altstadtpassage 4, 85560 Ebersberg

- nachfolgend auch „**Energieagentur**“ genannt -

und

Firma: _____

Straße: _____

PLZ, Ort: _____

- nachfolgend auch „**Bündnispartner**“ genannt -

Der Bündnispartner ist in folgender Branche tätig:

und benennt die nachstehend genannte Person als **Ansprechpartner*in** Bezug auf das Klimabündnis Ebersberg-München:

Name, Vorname: _____

Funktion: _____

Tel.: _____ E-Mail: _____

Die Energieagentur und der Bündnispartner werden nachfolgend jeweils einzeln auch „**Partei**“ sowie gemeinsam auch „**Parteien**“ genannt.



Vereinbarung zur Teilnahme am Klimabündnis Ebersberg-München



Stand Januar 2025

Präambel

Aufgabe der Energieagentur ist es, effizienten und klimafreundlichen Energieeinsatz zu fördern und damit den Ausstoß von schädlichen Treibhausgasen zu vermeiden und zu reduzieren.

Der Landkreis München hat im Jahr 2016 die 29++ Klima. Energie. Initiative. ins Leben gerufen. Der Landkreis Ebersberg hat sich das Klimaziel „klimaneutral bis 2030“ gesetzt. Beide Landkreise wollen gemeinsam mit ihren Städten und Gemeinden sowie den Unternehmen des Landkreises Verantwortung für den Erhalt unserer natürlichen Lebensgrundlage übernehmen.

Nur gemeinsam mit den Unternehmen in der Region ist eine wirksame Treibhausgasreduktion möglich. Das Klimabündnis Ebersberg-München wurde ins Leben gerufen, um Unternehmen in der Region aktiv bei der Reduktion ihrer Treibhausgasemissionen zu unterstützen.

1. Teilnahme am Klimabündnis Ebersberg-München

Der Bündnispartner nimmt am Klimabündnis Ebersberg-München nach Maßgabe der in dieser Vereinbarung niedergelegten Bestimmungen teil.

Das Klimabündnis Ebersberg-München ergibt sich daraus, dass sich die jeweiligen Bündnispartner mittels Vereinbarungen zur Teilnahme am Klimabündnis Ebersberg-München gegenüber der Energieagentur verpflichten und von der Energieagentur unterstützt werden und Zugang zu Netzwerk- und Bündnispartnertreffen erhalten.

Durch diese Vereinbarung wird keine Gesellschaft bzw. Körperschaft gegründet und auch keine Mitgliedschaft an einer Gesellschaft bzw. Körperschaft begründet. Das Klimabündnis Ebersberg-München stellt keine Gesellschaft bzw. Körperschaft dar. Durch die Teilnahme am Klimabündnis Ebersberg-München wird keine Rechtsbeziehung zwischen den einzelnen Bündnispartnern begründet.

2. Teilnahmevoraussetzungen

Mit Unterzeichnung dieser Vereinbarung bestätigt der Bündnispartner, dass er die folgenden Teilnahmevoraussetzungen erfüllt:

- Der Bündnispartner stimmt den Prinzipien des UN Global Compacts¹ zu.
- Der Bündnispartner ist in folgenden Bereichen nicht direkt involviert:
 - Besitz oder Betrieb von Kernkraftwerken, Produkten und Dienstleistungen für Atomkraftwerke (Umsätze ab 5 %)

¹ https://www.globalcompact.de/fileadmin/user_upload/Bilder/Mediathek_Main_Page/Publikationen_PDF_speicher/DIE-ZEHN-PRINZIPIEN-1.pdf

- Förderung von Uran (Umsätze ab 0 %), Anreicherung von Uran (Umsätze ab 0 %) und Produktion/Vertrieb von sog. Dual-Use Produkten in diesen Bereichen (Umsätze ab 5 %)
- Produktion/Vertrieb von Rüstungsgütern (Umsätze ab 5 %)
- Produktion/Vertrieb von geächteten Waffen und deren strategischen Bestandteilen (Umsätze ab 0 %) sowie von Dual-Use Produkten (Umsätze ab 5 %)
- Produktion/Vertrieb von Handfeuerwaffen an die Zivilbevölkerung (Umsätze ab 0 %) sowie von Dual-Use Produkten (Umsätze ab 5 %)
- Unkonventionelle Öl- und Gasförderung (beispielsweise aus Ölsanden und Schiefergesteinen)
- Öl- und Gasförderung in der Arktis (Umsätze ab 5 %).

3. Ziel des Klimabündnisses Ebersberg-München

Der Bündnispartner strebt die größtmögliche Reduktion seiner Treibhausgasemissionen (THG-Emissionen) in CO₂-Äquivalenten (CO₂e) im nachfolgend definierten Rahmen an. Ausgehend von der Startbilanz wird im Rahmen eines 10-jährigen Zeitraums jährlich eine Reduktion der Emissionen gemäß dem individuellen Reduktionsfahrplan vorgegeben. Ziel ist es, die Emissionen bis zum Ende dieses Zeitraums so weit wie möglich zu vermeiden und zu reduzieren.

4. Verpflichtungserklärung des Bündnispartners

Der Bündnispartner bekennt sich zu dem Ziel, mit seinem gesamten Geschäftsbetrieb in den Landkreisen Ebersberg und München die größtmögliche Reduktion der Treibhausgasemissionen gemäß dem festgelegten und definierten Rahmen zu erreichen.

Der Bündnispartner liefert alle Daten des vergangenen Jahres, die zur Erstellung einer Treibhausgasbilanz für den gesamten Geschäftsbetrieb erforderlich sind. Die Grundlagen zur Erstellung der THG-Bilanz sind in Ziff. 6 dieser Vereinbarung festgelegt. Die Lieferung der Daten erfolgt über eine von der Energieagentur vorbereitete Excel-Datei. Der Bündnispartner ist selbst für die Datenqualität zuständig und trägt die Verantwortung für die Richtigkeit.

Der Bündnispartner verpflichtet sich, ausgehend von der THG-Startbilanz, bis zum jeweiligen Zieljahr jedes Jahr seine verbleibenden THG-Emissionen in CO₂e gemäß dem individuellen Reduktionsfahrplan zu reduzieren. Der Anteil der jährlich zu reduzierenden Emissionen ergibt sich aus den im Reduktionsfahrplan vorgeschlagenen Maßnahmen. Darüber hinaus ist es jederzeit möglich, freiwillig mehr zu reduzieren oder auszugleichen. Die Vermeidung und Reduktion von THG-Emissionen ist das oberste Ziel.

Mit gesonderter Vereinbarung können auch weitere Standorte des Bündnispartners in die Bilanz einbezogen werden.

Der Bündnispartner verpflichtet sich, an der Vermeidung und Reduktion der THG-Emissionen zu arbeiten und die Energieagentur jährlich, spätestens zum ersten Quartal des Folgejahres, über erfolgte Maßnahmen zu informieren.

5. Leistungen der Energieagentur und Kosten

Entsprechend der Unternehmensgröße und der zu diesem Zeitpunkt gültigen Preisliste ist mit Zustandekommen dieser Vereinbarung zur Teilnahme am Klimabündnis Ebersberg-München ein einmaliger Einstiegspreis und der kalenderjährliche Teilnahmebeitrag zu entrichten. Sollte das jährliche Bündnispartnertreffen bei Zustandekommen dieser Vereinbarung schon stattgefunden haben, entfällt der Jahresbeitrag im Jahr des Zustandekommens dieser Vereinbarung. In den Folgejahren ist der Jahresbeitrag zu entrichten.

Im Einstiegspreis sind folgende einmalige Leistungen enthalten:

- Vor-Ort-Begehung durch eine erfahrene Energieberaterin / einen erfahrenen Energieberater mit Impulsberatung zu Energieeffizienz und erneuerbaren Energien (max. vier Stunden), schriftliche Zusammenfassung des Ergebnisses, es sei denn, dass der Bündnispartner auf nachstehender Seite die Option b („Verzicht auf Vor-Ort-Begehung mit Impulsberatung“) ankreuzt
- Erstellung eines Reduktionsfahrplans mit einem 10-Jahres-Horizont ab dem Startjahr, der die geplanten Maßnahmen in zu erwartende CO₂-Emission-Reduktion überführt
- Presstext
- Plakat und Social-Media-Kachel auf Basis eines vom Bündnispartner zur Verfügung gestellten Foto (hochauflösend, idealerweise aus dem Betriebsalltag)
- Begrüßung auf der von der Energieagentur betreffend das Klimabündnis Ebersberg-München betriebenen Homepage (www.klimabuendnis-ebe-m.de) und auf den Social-Media-Kanälen der Energieagentur
- Kommunikationsrichtlinien und Social-Media-Guidelines.

Im Jahresbeitrag sind folgende Leistungen enthalten:

- Teilnahme an vier von der Energieagentur organisierten Halbtagsveranstaltungen pro Jahr: drei Netzwerktreffen und ein Bündnispartnertreffen
- Nutzung des Logos zum Klimabündnis Ebersberg-München gemäß Ziff. 10 dieser Vereinbarung
- Präsentation des Bündnispartners auf der von der Energieagentur betreffend das Klimabündnis Ebersberg-München betriebenen Homepage (www.klimabuendnis-ebe-m.de)
- Jährliches Update von Plakat und Social-Media-Kachel (z.B. neues Logo, Foto, Mission Statement)
- Teilnahme an Social-Media-Kampagnen der Energieagentur, mind. 1 Kampagne pro Jahr
- Auf Basis des Inputs (Fotos und Stichpunkte für den Text) des Bündnispartners Berichte über Erfolge, umgesetzte Maßnahmen, aber auch das Ringen um Nachhaltigkeit auf der von der Energieagentur betreffend das Klimabündnis Ebersberg-München betriebenen Homepage (www.klimabuendnis-ebe-m.de) und auf den Social-Media-Kanälen der Energieagentur.

Es wird auf den Änderungsvorbehalt in Ziff. 16 dieser Vereinbarung hingewiesen.



Stand Januar 2025

Der Teilnahmebeitrag richtet sich nach der Mitarbeiterzahl des Bündnispartners. Die Mitarbeiterzahl ist nach Köpfen zu bestimmen, unabhängig davon, ob es sich um Vollzeit-, Teilzeit- oder geringfügig beschäftigte Mitarbeiter handelt. Für den einmaligen Einstiegspreis ist die Mitarbeiterzahl bei Unterzeichnung dieser Vereinbarung durch den Bündnispartner maßgebend. Während der Laufzeit dieser Vereinbarung hat der Bündnispartner seine aktuelle Mitarbeiterzahl jährlich jeweils zum 31. Januar an die Energieagentur zu melden. Diese gemäß dem vorstehenden Satz jährlich vom Bündnispartner zu meldende Mitarbeiterzahl ist für den Jahresbeitrag für das jeweilige Jahr maßgebend.

Bitte Mitarbeiterzahl ankreuzen und gewählte Option ankreuzen!

- a) Inklusive Vor-Ort-Begehung mit Impulsberatung

	Mitarbeiterzahl	Einstiegspreis	Jahresbeitrag
<input type="checkbox"/>	0 < 10	1.950,-€	530, - €
<input type="checkbox"/>	11 < 20	2.230,-€	585, - €
<input type="checkbox"/>	21 < 50	2.560,- €	650, - €
<input type="checkbox"/>	51 < 100	2.945,- €	710, - €
<input type="checkbox"/>	101 < 500	3.535,- €	765, - €
<input type="checkbox"/>	501 < 1.000	4.125,- €	830, - €
<input type="checkbox"/>	> 1.000	4.715,- €	890, - €

Preise jeweils zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer

- b) Verzicht auf Vor-Ort-Begehung mit Impulsberatung

	Mitarbeiterzahl	Einstiegspreis	Jahresbeitrag
<input type="checkbox"/>	0 < 10	535,- €	530, - €
<input type="checkbox"/>	11 < 20	815,- €	585, - €
<input type="checkbox"/>	21 < 50	1.145,- €	650, - €
<input type="checkbox"/>	51 < 100	1.530,- €	710, - €
<input type="checkbox"/>	101 < 500	2.120,- €	765, - €
<input type="checkbox"/>	501 < 1.000	2.710,- €	830, - €
<input type="checkbox"/>	> 1.000	3.300,- €	890, - €

Preise jeweils zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer



Vereinbarung zur Teilnahme am Klimabündnis Ebersberg-München



Stand Januar 2025

Einstiegspreis und Jahresbeitrag sind jeweils innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsstellung ohne Abzug zur Zahlung fällig.

Der aktuelle Einstiegspreis und der Jahresbeitrag werden jährlich gemäß dem Verbraucherpreisindex des Statistischen Landesamts Bayern (Gesamtindex) von der Energieagentur angepasst.

Die Energieagentur ist zudem berechtigt, den Einstiegspreis und den Jahresbeitrag für die Folgejahre auch über die Anpassung gemäß dem Verbraucherpreisindex hinaus zu erhöhen, falls die Kosten der Energieagentur, z.B. für Verwaltung, Werbung, Veranstaltungen und anderer vom Unternehmensgegenstand gedeckter Tätigkeiten, stärker als der Verbraucherpreisindex gestiegen sind, und sichert eine Senkung zu, falls die Kosten der Energieagentur, z.B. für Verwaltung, Werbung, Veranstaltungen und anderer vom Unternehmensgegenstand gedeckter Tätigkeiten, stärker als der Verbraucherpreisindex gesunken sind.

Sofern eine Beitragserhöhung durch die Energieagentur über die Anpassung an den Verbraucherpreisindex des Statistischen Landesamts Bayern (Gesamtindex) hinausgeht, steht dem Bündnispartner ein Sonderkündigungsrecht zu. Im Falle einer solchen Beitragserhöhung die über die Anpassung an den Verbraucherpreisindex des Statistischen Landesamts Bayern (Gesamtindex) hinausgeht, erhält der Bündnispartner zusammen mit der Mitteilung der Energieagentur über die Beitragserhöhung einen Hinweis auf das Sonderkündigungsrecht. Macht der Bündnispartner von diesem Sonderkündigungsrecht nicht innerhalb eines Monats nach Erhalt der Mitteilung über die Beitragserhöhung Gebrauch, gilt die Beitragserhöhung als angenommen. Die rechtswirksame Ausübung des Sonderkündigungsrechts bedarf der Schriftform. Für die Rechtzeitigkeit der Kündigung kommt es auf den Eingang der Kündigung bei der Energieagentur an.

Es ist wichtig zu beachten, dass die jährlich von der Energieagentur durchzuführende THG-Bilanzierung sowie die Aktualisierung des Reduktionsfahrplans nicht im Einstiegspreis enthalten sind und gesondert nach Aufwand berechnet werden. Der aktuelle Stundensatz (Stand 01.01.2024) für die THG-Bilanz und für Beratungen, die über die in dieser Vereinbarung geregelten hinausgehend, beträgt **115 €** zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer. Dieser Stundensatz kann sich im Laufe der Jahre ändern. Maßgeblich ist der bei Zustandekommen der Beauftragung gültige Stundensatz der Energieagentur. Diesen wird die Energieagentur dem Bündnispartner spätestens bei Erhalt einer Anfrage für eine entsprechende Tätigkeit der Energieagentur mitteilen.

6. THG-Bilanzierung

Die Treibhausgas-Bilanz (THG-Bilanz) wird durch die Energieagentur oder, im Falle von Kapazitätsengpässen, durch externe Partner erstellt. Die Berechnungsmethodik und deren Umfang sind unabhängig von der durchführenden Stelle identisch. Methodik und Inhalte der Bilanzierung wurden einer strengen Qualitätskontrolle unterzogen.

Die Bilanzierung erfolgt mittels eines THG-Berichtstools (bereitgestellt durch die Energie- und Umweltzentrum Allgäu gGmbH) gemäß den Anforderungen des Greenhouse Gas Protokolls (GHG-Protokoll) und umfasst neben den Scope 1 und Scope 2 Emissionen auch ausgewählte Scope 3 Emissionen.

Nachfolgende Emissionen werden in der Bilanz erfasst:

- Wärmeenergie
 - Im Unternehmen verwendete Brennstoffe
 - Wärme aus Nah- oder Fernwärmeversorgung
 - Solarthermische Wärmeerzeugung
 - BHKW-Wärmeerzeugung
 - Umweltwärme
 - Stromheizung
- Stromverbräuche und Erzeugung
 - Bezug Netzstrom
 - Stromerzeugung für den Eigenverbrauch (unter Berücksichtigung der Erzeugungsart mit individuellem Faktor hinterlegt)
- Mitarbeitermobilität aufgliedert nach Fahrzeugarten
 - Hierfür stellt die Energieagentur eine Hilfstabelle für die Erfassung der Pendlermobilität und eine Vorlage für eine Befragung der Mitarbeitenden zur Verfügung
- Geschäftsfahrten und Geschäftsreisen
 - Nach Kilometern (den Fahrtenbüchern zu entnehmen)
 - oder nach Diesel-, Benzin- oder Stromverbräuchen
 - oder nach Abrechnungen (z.B. Bahnticket)
- Verpflegung der Mitarbeitenden
 - Kantine (wenn vorhanden) nach Anzahl Essen pauschalisiert; Trennung von vegetarischen und Fleischgerichten
 - Getränke, die den Mitarbeitenden angeboten werden nach Übergruppen
- Papierverbrauch
 - Kopierpapier
 - Hygienepapier
- Restmüllaufkommen



Vereinbarung zur Teilnahme am Klimabündnis Ebersberg-München



Stand Januar 2025

- Wasserverbrauch
- Abwasserentstehung
- Direkte Treibhausgase (wie Kältemittel).

Betrachtet werden alle Standorte des Bündnispartners in den Landkreisen München und Ebersberg. Mit gesonderter Vereinbarung können auch weitere Standorte mitbetrachtet werden.

Die Bilanzierung basiert auf den vom Bündnispartner bereitgestellten Verbrauchsdaten. Damit ist der Bündnispartner selbst für die Datenqualität zuständig und trägt die Verantwortung für die Richtigkeit.

Die Bilanzierung erfolgt jährlich und wird nach Aufwand berechnet. Diesbezüglich wird auf den letzten Absatz der vorstehenden Ziff. 5 dieser Vereinbarung verwiesen.

7. Freiwilliger Ausgleich von Emissionen

Der Bündnispartner hat die Möglichkeit zum Ausgleich von Emissionen mit der Aktion Zukunft+ der Landkreise Ebersberg und München in Zusammenarbeit mit der Energieagentur (www.aktion-zukunft-plus.de). Es handelt sich dabei um eine steuerlich absetzbare Spende, bei der der Bündnispartner selbst entscheiden kann, welche Klimaschutzprojekte unterstützt werden. Mit jeder ausgeglichenen Tonne CO₂ wird in gleicher Höhe des finanziellen Beitrags auch ein regionales Klimaschutzprojekt unterstützt. Entscheidet sich der Bündnispartner für den Ausgleich über die Aktion Zukunft+, wird dieser über die Energieagentur organisiert.

Für Bündnispartner Plus gilt, dass der Ausgleich für den Teil der THG-Emissionen erforderlich ist, der gemäß dem Reduktionsfahrplan nicht reduziert werden konnte. Ein freiwilliger Mehrausgleich ist jedoch jederzeit möglich.

Für Bündnispartner in der Einstiegsstufe ist kein verpflichtender Ausgleich der Emissionen notwendig.

Hat der Bündnispartner bereits Ausgleichsverträge geschlossen, werden diese von der Energieagentur überprüft.

8. Öffentliche Bekanntmachung der Teilnahme und Nutzung der Firmenbezeichnung und des Logos des Bündnispartners durch die Energieagentur

Die Energieagentur kann die Unterstützung des Bündnispartners und dessen Teilnahme am Klimabündnis Ebersberg-München öffentlich bekannt machen. Der Bündnispartner erklärt zu diesem Zwecke sowie zum Zwecke der in der nachstehenden Ziff. 9 dieser Vereinbarung genannten Berichterstattung sein Einverständnis zur Verwendung seiner Firmenbezeichnung und seines Logos durch die Energieagentur.

Falls durch eine solche Nutzung der Firmenbezeichnung und/oder des Logos des Bündnispartners Rechte Dritter, insbesondere gewerbliche Schutzrechte und/oder Urheberrechte Dritter verletzt werden sollten, hat



Vereinbarung zur Teilnahme am Klimabündnis Ebersberg-München



Stand Januar 2025

der Bündnispartner die Energieagentur von allen Ansprüchen Dritter freizuhalten einschließlich der angemessenen Kosten der Rechtsverteidigung.

9. Erlaubnis zur Berichterstattung über Nachhaltigkeitsaktivitäten

Der Bündnispartner erteilt der Energieagentur die Erlaubnis, auf der Webseite der Energieagentur betreffend das Klimabündnis Ebersberg-München (www.klimabuendnis-ebe-m.de) und auf den Social-Media-Kanälen der Energieagentur detailliert über die Nachhaltigkeitsaktivitäten, das Einsparpotenzial, geplante Maßnahmen sowie bereits umgesetzte Maßnahmen des Bündnispartners zu berichten. Diese Informationen sollen zur Förderung des Bündnisses, zur Sichtbarkeit der gemeinsamen Ziele und zur Transparenz in den Nachhaltigkeitsanstrengungen genutzt werden.

10. Nutzung der Bezeichnung „Klimabündnis Ebersberg-München“ und des diesbezüglichen Logos durch den Bündnispartner

Der Bündnispartner erkennt gegenüber der Energieagentur an, dass die Rechte an der Bezeichnung „Klimabündnis Ebersberg-München“ sowie an dem nachstehend wiedergegebenen Logo zum Klimabündnis Ebersberg-München ausschließlich der Energieagentur zustehen:



- nachstehend auch „**Logo zum Klimabündnis Ebersberg-München**“ genannt -

Die Parteien sind sich darüber einig, dass die Bezeichnung „Klimabündnis Ebersberg-München“ und das Logo zum Klimabündnis Ebersberg-München der Öffentlichkeit als Zeichen für nachhaltiges Wirtschaften und gesundes Leben dargestellt werden sollen. Die Werte des Klimabündnisses Ebersberg-München werden kommuniziert und gelebt.

Der Bündnispartner teilt die Ziele des Klimabündnisses Ebersberg-München und trägt engagiert dazu bei, diese zu erreichen. Um das gemeinsame Ziel der THG-Reduktion zu erreichen, wirbt der Bündnispartner in seinen Netzwerken für eine Mitwirkung am Bündnis. Der Bündnispartner berichtet über die geförderten Projekte, die erzielten Entwicklungswirkungen und den Klimaschutzbeitrag in geeigneter Form, beispielsweise durch Pressemitteilungen, soziale Medien oder auf seiner Unternehmenswebsite. Der Bündnispartner weist



Vereinbarung zur Teilnahme am Klimabündnis Ebersberg-München



Stand Januar 2025

in geeigneter Form auf seine Teilnahme im Klimabündnis Ebersberg-München hin und nutzt bei passender Gelegenheit das vorstehend abgebildete Logo zum Klimabündnis Ebersberg-München.

Die Energieagentur gestattet dem Bündnispartner, während der Laufzeit dieser Vereinbarung das Logo zum Klimabündnis Ebersberg-München für die im vorstehenden Absatz genannten Zwecke zu benutzen und sich als „**Bündnispartner**“ des Klimabündnisses Ebersberg-München zu bezeichnen nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen:

Die Nutzung des Logos zum Klimabündnis Ebersberg-München sowie die Bezeichnung als Bündnispartner des Klimabündnisses Ebersberg-München ist dem Bündnispartner während der Laufzeit dieser Vereinbarung gestattet, solange der Bündnispartner sich zum Ziel der Treibhausgasreduktion bekennt und die entsprechenden Verpflichtungen einght.

Diese Gestattung erstreckt sich auf die Nutzung auf Drucksachen, Anzeigen, Internetauftritten, Plakaten, Schildern und/oder im Rahmen der Gestaltung von Kfz-Lackierungen oder Beklebungen.

Wenn der Bündnispartner – zusätzlich zur Einhaltung der vorstehend genannten Voraussetzungen – den vereinbarten Reduktionsfahrplan einhält und entweder durch Reduktion oder durch Kompensation die Emissionen gemäß den Vorgaben der Energieagentur für das Klimabündnis Ebersberg-München reduziert, ist es dem Bündnispartner im vorgenannten Umfang zu den vorgenannten Zwecken während der Laufzeit dieses Vertrags gestattet, sich als „**Bündnispartner Plus**“ des Klimabündnisses Ebersberg-München zu bezeichnen und das nachstehend einkopierte Logo zu benutzen:



- nachstehend auch „**Logo für Bündnispartner Plus**“ genannt -

Das Logo zum Klimabündnis Ebersberg-München und das Logo für Bündnispartner Plus dürfen vom Bündnispartner nicht verändert werden, insbesondere nicht deren Farbe sowie wörtliche oder graphische Gestaltung.



Vereinbarung zur Teilnahme am Klimabündnis Ebersberg-München



Stand Januar 2025

Der Bündnispartner ist nicht berechtigt, Dritten die Nutzung des Logos zum Klimabündnis Ebersberg-München und/oder des Logos für Bündnispartner Plus und/oder der Bezeichnung als Bündnispartner zum Klimabündnis Ebersberg-München zu gestatten.

Es ist dem Bündnispartner nicht gestattet, das Corporate Design und/oder das Logo der Energieagentur zu nutzen.

Weiter ist der Bündnispartner verpflichtet, es zu unterlassen, im Zusammenhang mit eigenen Veranstaltungen mittelbar oder unmittelbar und gleich ob in schriftlicher, visueller oder maschinell lesbarer Form (einschließlich per Fax oder anderer Form der elektronischen Datenübermittlung) insbesondere durch Drucksachen, Anzeigen, Internetauftritte, Plakate, Schilder und/oder im Rahmen der Gestaltung von Kfz-Lackierungen oder Beklebungen den Eindruck zu erwecken, es handele sich um eine Veranstaltung von oder gemeinsam mit der Energieagentur oder dem Klimabündnis Ebersberg-München.

Verstößt ein Bündnispartner trotz vorheriger schriftlicher Abmahnung gegen eine der Bestimmungen dieser Ziff. 10 dieser Vereinbarung, so ist die Energieagentur berechtigt, die Teilnahme an dem Bündnis mit sofortiger Wirkung zu kündigen und dem Bündnispartner jegliche Nutzung des Logos zum Klimabündnis Ebersberg-München, des Logos für Bündnispartner Plus sowie der Bezeichnung als Bündnispartner zum Klimabündnis Ebersberg-München mit sofortiger Wirkung zu untersagen.

Die Energieagentur behält sich das Recht vor, Änderungen an dem Logo zum Klimabündnis Ebersberg-München und/oder an dem Logo für Bündnispartner Plus und/oder an der Bezeichnung des Klimabündnisses Ebersberg-München vorzunehmen. Im Falle von Änderungen wird sie den Bündnispartner mit angemessener Vorlaufzeit unterrichten.

Die Energieagentur übernimmt keine Gewähr dafür, dass das Logo zum Klimabündnis Ebersberg-München und/oder das Logo für Bündnispartner Plus und/oder die Bezeichnung als Bündnispartner bzw. Bündnispartner Plus des Klimabündnisses Ebersberg-München genutzt werden kann, ohne Rechte Dritter, insbesondere gewerbliche Schutzrechte und/oder Urheberrechte Dritter zu verletzen.

Zudem obliegt es dem Bündnispartner, die wettbewerbsrechtliche Zulässigkeit der von ihm beabsichtigten Nutzungen in eigener Verantwortung zu beurteilen.

11. Rechtliche Zulässigkeit des Gebrauchs der Bezeichnung „klimaneutral“

Die Energieagentur weist darauf hin, dass der Begriff „klimaneutral“ derzeit Gegenstand verschiedener Rechtsstreitigkeiten ist und nicht abschließend definiert ist.

Der Bündnispartner ist daher verpflichtet, vor jeder etwaigen Verwendung des Begriffs die Vereinbarkeit mit geltendem Recht, insbesondere Wettbewerbsrecht, zu prüfen.

Die Energieagentur distanziert sich ausdrücklich von der Verwendung des Begriffs „klimaneutral“ im Rahmen des Klimabündnisses Ebersberg-München und wird diesen Begriff nicht mehr verwenden.

Stand Januar 2025

Der Bündnispartner ist verpflichtet, alternative Formulierungen zu nutzen, die die Ziele des Bündnisses widerspiegeln, insbesondere in Bezug auf die Reduktion von Treibhausgasemissionen und die Einhaltung der festgelegten Reduktionsfahrpläne.

12. Laufzeit und Kündigung

Diese Vereinbarung tritt mit Ihrer Unterzeichnung durch die letztunterzeichnende der beiden Parteien in Kraft.

Diese Vereinbarung kann vom Bündnispartner mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres ordentlich gekündigt werden, jedoch frühestens zum Jahresende des auf das Inkrafttreten dieser Vereinbarung folgenden Jahres.

Die Teilnahme des Bündnispartners am Klimabündnis Ebersberg-München endet zu dem Zeitpunkt, zu welchem die Kündigung wirksam wird.

Das Recht einer jeden Partei zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

Ein wichtiger Grund zur außerordentlichen fristlosen Kündigung durch die Energieagentur liegt insbesondere (nicht abschließende Aufzählung) jeweils vor bei:

- Nichterfüllung der in Ziff. 2 dieser Vereinbarung genannten Teilnahmevoraussetzungen;
- Verstößen gegen die in Ziff. 4 dieser Vereinbarung genannten Pflichten;
- Verstößen gegen die Bedingungen zur Nutzung des Logos zum Klimabündnis Ebersberg-München und/oder des Logos für Bündnispartner Plus und/oder der Bezeichnung als Bündnispartner bzw. Bündnispartner Plus des Klimabündnisses Ebersberg-München;
- Sonstigen groben Verstößen: Ein solcher liegt vor, wenn der Bündnispartner Handlungen vornimmt, die den Zielen des Klimabündnisses Ebersberg-München in erheblichem Maße zuwiderlaufen, etwa durch bewusste Steigerung von Emissionen, Irreführung durch falsche Daten zur THG-Bilanz oder das absichtliche Vernachlässigen der vereinbarten Reduktionsziele;
- Insolvenz oder drohender Zahlungsunfähigkeit des Bündnispartners.

Plausible Emissionssteigerungen, die aus Geschäftsentwicklungen resultieren, gelten jedoch nicht als Verstoß gegen die Reduktionsziele, solange der Bündnispartner diese transparent macht und in die Bilanzierung integriert. Zu solchen plausiblen Entwicklungen zählen insbesondere (nicht abschließende Aufzählung):

- Erhöhung der Produktion oder Erweiterung des Geschäftsmodells;
- Wachstum der Belegschaft;
- Eröffnung neuer Standorte oder Betriebserweiterungen;

- **Freiwillige Erweiterung der Bilanzgrenzen:** Wenn der Bündnispartner freiwillig zusätzliche Emissionsquellen (z.B. neue Scope 3 Emissionen) in seine THG-Bilanz aufnimmt, kann dies zu einer Steigerung der ausgewiesenen Emissionen führen. Diese Erweiterung der Bilanzierung ist eine freiwillige Maßnahme zur Steigerung der Transparenz und Vollständigkeit und stellt keinen Verstoß dar.

Vor einer Kündigung aufgrund von Verstößen des Bündnispartners muss die Energieagentur dem Bündnispartner eine schriftliche Abmahnung zukommen lassen, es sei denn, dass das Erfordernis einer vorherigen Abmahnung nach Art und Schwere des Verstoßes nicht zumutbar ist. Eine außerordentliche fristlose Kündigung seitens der Energieagentur ist stets schriftlich zu begründen.

Zudem wird auf das im vorletzten Absatz von Ziff. 5 geregelte Sonderkündigungsrecht des Bündnispartners im Falle einer Beitragserhöhung durch die Energieagentur, wenn diese über die Anpassung an den Verbraucherpreisindex des Statistischen Landesamts Bayern (Gesamtindex) hinausgeht, hingewiesen.

Jede Kündigung bedarf der Schriftform.

13. Haftung und Verjährung

Ansprüche des Bündnispartners auf Schadensersatz sind ausgeschlossen. Hiervon ausgenommen sind Schadensersatzansprüche des Bündnispartners aus der Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder aus der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten) sowie die Haftung für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung der Energieagentur, ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung zur Erreichung des Ziels des Vertrags notwendig sind.

Bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet die Energieagentur nur auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden, wenn dieser einfach fahrlässig verursacht wurde, es sei denn, es handelt sich um Schadensersatzansprüche der Vertragspartei aus einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

Die Einschränkungen der vorstehenden Absätze gelten auch zugunsten der gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen der Energieagentur, wenn Ansprüche direkt gegen diese geltend gemacht werden.

Die sich aus den vorstehenden Absätzen ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht, soweit die Energieagentur den Mangel arglistig verschwiegen oder eine Beschaffenheitsgarantie übernommen hat. Das Gleiche gilt, soweit die Energieagentur und der Bündnispartner eine Vereinbarung über die Beschaffenheit der Sache getroffen haben.

Ansprüche des Bündnispartners gegen die Energieagentur verjähren in einem Kalenderjahr nach Erbringung der Leistung seitens der Energieagentur bzw. nach Ende der Veranstaltung und Beginn der gesetzlichen Gewährleistungsfrist. Ansprüche des Bündnispartners gegen die Energieagentur wegen Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung von der Energieagentur oder sonstigen Erfüllungsgehilfen der Energieagentur beruhen, unterliegen der



Vereinbarung zur Teilnahme am Klimabündnis Ebersberg-München



Stand Januar 2025

gesetzlichen Verjährung.

Die Energieagentur haftet in keinem Fall für Schäden, die durch einen Bündnispartner verursacht wurden.

Bei der Erstellung der THG-Bilanz ist die Energieagentur auf die Richtigkeit der Angaben des Bündnispartners angewiesen. Die vom Bündnispartner übermittelten Daten (Verbrauchswerte, Fahrtstrecken, direkte Emissionen) können nur auf Plausibilität überprüft werden. Für Schäden, die durch falsche oder fehlerhafte Angaben des Bündnispartners entstehen, übernimmt die Energieagentur keine Haftung.

Zudem wird auf die letzten beiden Absätze unter Ziff. 10 dieser Vereinbarung hinsichtlich des Logos zum Klimabündnis Ebersberg-München, des Logos für Bündnispartner Plus und die Bezeichnung als Bündnispartner bzw. Bündnispartner Plus des Klimabündnisses Ebersberg-München sowie auf die Bestimmungen unter Ziff. 11 dieser Vereinbarung zum Begriff „klimaneutral“ hingewiesen.

14. Urheberrechte

Alle Publikationen, Vorträge und Dokumentationen der Energieagentur sind urheberrechtlich geschützt. Jedwede Art der Vervielfältigung, Weitergabe an Dritte oder sonstige Nutzung, bedarf der Einwilligung der Energieagentur und der jeweiligen Person der Urheberschaft, es sei denn, das Urheberrecht erlaubt dies ausdrücklich. Für alle Film- und Tonaufnahmen muss vorab die Genehmigung der Energieagentur bzw. der jeweiligen Person der Urheberschaft eingeholt werden. Fotoaufnahmen sind unter Berücksichtigung der Rechte Dritter in angemessenem Umfang für private Zwecke gestattet. Für etwaige inhaltliche Unrichtigkeit der Publikationen, Vorträge und Dokumentationen übernimmt die Energieagentur keinerlei Verantwortung oder Haftung.

15. Datenschutz

Hinsichtlich des Datenschutzes wird auf die Datenschutzhinweise für Kunden und Geschäftspartner der Energieagentur verwiesen, die unter folgender URL abrufbar sind:

https://www.energieagentur-ebe-m.de/data/Datenschutz/2024-06-24_Datenschutzhinweise_fr_Kunden_und_Geschftspartner-Version_04_final.pdf

16. Änderungsvorbehalt

Die Energieagentur behält sich das Recht vor, die in dieser Vereinbarung niedergelegten Bestimmungen zur Teilnahme am Klimabündnis Ebersberg-München von Zeit zu Zeit anzupassen, wenn sich etwa die Gesetzeslage, die höchstrichterliche Rechtsprechung oder die Marktgegebenheiten ändern.

Über solche geplanten Änderungen wird die Energieagentur den Bündnispartner per E-Mail in Kenntnis setzen. Weichen die Änderungen zum Nachteil des Bündnispartners von den bisherigen Regelungen ab,



Vereinbarung zur Teilnahme am Klimabündnis Ebersberg-München



Stand Januar 2025

Ist der Bündnispartner berechtigt, innerhalb von sechs Wochen nach Zugang der Änderungsmitteilung der Energieagentur gegenüber in Textform zu widersprechen.

Widerspricht der Bündnispartnern solchen geplanten Änderungen, wird das Vertragsverhältnis auf Grundlage der bisherigen Regelungen fortgesetzt.

Widerspricht der Bündnispartner solchen geplanten Änderungen nicht, werden die geänderten Regelungen sechs Wochen nach Zugang der Information in das Vertragsverhältnis einbezogen und damit automatisch Grundlage der Geschäftsbeziehung. Die Änderungen werden nicht vor Ablauf von sechs Wochen wirksam.

Alternativ kann die Energieagentur auch die ausdrückliche Zustimmung des Bündnispartners zu geplanten Änderungen der in dieser Vereinbarung niedergelegten Bestimmungen einholen.

Zudem wird auf die in Ziff. 5 niedergelegten Bestimmungen zu Beitragsanpassungen und Anpassungen des Stundensatzes der Energieagentur hingewiesen.

17. Schlussbestimmungen

Ist der Bündnispartner Kaufmann/Kauffrau, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder hat er in der Bundesrepublik Deutschland keinen allgemeinen Gerichtsstand, so ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle etwaigen Streitigkeiten aus der Geschäftsbeziehung Ebersberg. Zwingende gesetzliche Bestimmungen über ausschließliche Gerichtsstände bleiben von dieser Regelung unberührt.

Diese Vereinbarung und die gesamte daraus resultierende Rechtsbeziehung zwischen den Parteien unterliegt ausschließlich deutschem Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrecht und der kollisionsrechtlichen Bestimmungen.

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, die dem Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung am nächsten kommt.

Soweit diese Vereinbarung Regelungslücken enthält, gelten zur Ausfüllung dieser Lücken diejenigen wirksamen Regelungen als vereinbart, welche die Parteien nach den Zielsetzungen und dem Zweck dieser Vereinbarung vereinbart hätten, wenn sie die Regelungslücke gekannt hätten.



Vereinbarung zur Teilnahme am Klimabündnis Ebersberg-München



Stand Januar 2025

Es werden folgende zusätzliche Vereinbarungen getroffen:

Bündnispartner:

Ort, Datum

Unterschrift

Firmenstempel

Energieagentur:

Ort, Datum

Unterschrift Energieagentur
Ebersberg-München gGmbH

Firmenstempel